

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 48.

Mittwoch, den 14. Juni

1916.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung
der Backware.

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 411) zur Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 204) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backwaren nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichsfinanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Backwaren.

Vom 26. Mai 1916.

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlintigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Absatz 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlintige Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen- und Roggenauszugsmehle nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelfärmehle oder andere mehlintige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehls z. B. Kartoffeln oder andere mehlintige Stoffe verwendet werden.

§ 4. Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelfärmehle mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ be-

zeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelfärmehle, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Statt Kartoffeln können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- oder Tapiokamehl, Reisemehl, Sagomehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlerzeugstoffe.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlintigen Stoffen aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arb. it nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben in denen Backware hergestellt oder gelagert sind, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet,

den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwädigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Händler, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beschäftigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Auslande eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von Reis-, Zwieback-, Waffeln-, Honigkuchen-, Pfeffer- und Lebkuchensfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidekasse geliefert ist.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung eignen.

§ 2.

Biehbefitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffelroderei verfüttern, als auf ihren Viehbefand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

an Pferde . . .	höchstens zweieinhalb Pfund
„ Zuglähe . . .	einundeinviertel Pfund
„ Zugochsen . . .	einunddreiviertel Pfund
„ Schweine . . .	ein halbes Pfund

täglich.
Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 284).

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

In den Tageszeitungen und Rundschreiben bieten Händler und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Gerstenerzeugnisse zu übermäßig hohen Preisen an.

Die Angebote lassen vermuten, daß die Graupen und die Grütze wie auch das Gerstenmehl unter Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 erzeugt bzw. in den Handel gelangt sind.

Anscheinend sind die Erzeugnisse, auf die sich die Angebote beziehen, aus der Hälfte der Gerstenernte hergestellt, welche die Landwirte nach § 6 Absatz 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 im eigenen Betriebe verwenden dürfen.

Nach dieser Bestimmung dürfen Landwirte in jeder beliebigen Mühle aus der ihnen verbleibenden Gerstenhälfte, Grütze und Graupen herstellen lassen, diese aber nur für den eigenen Bedarf verbrauchen. Der Verkauf von Gerste ist den Landwirten nur nach Maßgabe des § 7 der Gerstenverordnung gestattet. Sie dürfen demnach u. a. Gerste für Betriebe mit Kontingent liefern.

Sie dürfen aber nicht an irgend welche kontingentierten Betriebe, also auch nicht an Graupenmühlen, die kein Kontingent erhalten haben, Gerste veräußern. Der Verkauf von Gerste für kontingentierten Betriebe ist nur gegen die von uns ausgefertigten Bezugsscheine zulässig; diese hat sämtlich die Gerstenverwertungsgesellschaft ausgehändigt erhalten. Die Landwirte können also auch an kontingentierten Graupenmühlen Gerste nicht unmittelbar veräußern. Unbefugte Veräußerung von Gerste ist nach § 10 Ziffer 2 der Gerstenverordnung strafbar.

Kein Landwirt als solcher darf ferner Graupen und Grütze zum Verkauf herstellen oder herstellen lassen. Die Verarbeitung von Gerste zu Graupen und Grütze zu Verkaufszwecken ohne Kontingent ist unbefugt nach § 35 Ziffer 1 der Gerstenverordnung strafbar. Mögen also die Graupen und die Grütze von Landwirten erzeugt sein, die kein Gerstenkontingent zur Graupenherstellung haben, oder mögen sie aus Gerste hergestellt sein, die unbefugt veräußert wurde — in beiden Fällen liegen Verstöße gegen die Gerstenverordnung vor. Außerdem sind die Preise, zu denen die Graupen und die Grütze in den oben erwähnten Fällen in den Handel gebracht werden, übermäßig hoch. Die kontingentierten Graupen- und Grützmühlen haben sich uns gegenüber verpflichtet, beim Verkauf von groben Graupen und Grütze an die Großhändler den Preis von 67 Mark für den Doppelzentner nicht zu überschreiten. Den Großhändlern wird die Verpflichtung auferlegt, beim Verkauf an die Kleinhändler den Preis von 71 Mark für den Doppelzentner einzuhalten. Die Kleinhändler dürfen beim Verkauf an die Verbraucher nicht über 40 Pfg. für das Pfund hinausgehen. Bei diesen Preisen ist Produzenten wie Händlern ein ausreichender Nutzen zugestanden.

Die in den oben aufgeführten Fällen für Graupen und Grütze geforderten Preise stehen nicht im Einklange mit dem Preise des Rohstoffes und den Verarbeitungskosten. Sie müssen deshalb übermäßigen Gewinn enthalten. Ein Einschreiten auf Grund des § 5 Ziffer 1 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) dürfte daher in vielen Fällen möglich sein. Im allgemeinen öffentlichen Interesse scheint uns die Bekämpfung und Unterdrückung des unlauteren Handels mit Gerstenerzeugnissen, an dem sich anscheinend auch Handelskreise der dortigen Provinz beteiligen, durchaus geboten, da er zu einer vollständigen Verwirrung der Händler und Verbraucher führen muß.

Wir ersuchen deshalb sehr ergebenst, die dortigen zuständigen Behörden geneigtest zu veranlassen, mit allen geeigneten Mitteln diesem Handel entgegenzutreten.

Berlin, den 14. Mai 1916.

Reichsfuttermittelstelle.

gez.: Unterschrift.

Vorstehendes Schreiben der Reichsfuttermittelstelle bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bispa, den 6. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorf.

Spart Brotmarken!

Verbot der Personenbeförderung durch Milchwagen.

Zur Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung der Milch wird auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen Folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Milch bestimmt sind, dürfen, solange sie diesem Zwecke dienen, zur gleichzeitigen Beförderung von Personen, Tieren oder solchen Gegenständen, welche eine Verunreinigung der Milch herbeiführen können, nur insoweit benutzt werden, als der Aufseher dafür Raum bietet.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Rückbeförderung der leeren Milchgefäße.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die im § 2 bestimmte Strafe hat sowohl der Führer des Fuhrwerks als auch jeder, der es in einer dem § 1 zuwiderlaufenden Weise benutzt, verwirkt.

§ 4. Die Polizeiverordnung vom 16. Mai 1903 (Amtsblatt 1903, S. 298) wird aufgehoben.

Posen, den 30. September 1909.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Mikusch.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 13. Juni 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Im Kalenderjahr 1916 und für den Umfang des Regierungsbezirks Posen tritt der Schluß der Schonzeit für wilde Enten mit Ablauf von Mittwoch, den 14. Juni 1916, der Beginn der Schonzeit also mit Donnerstag, den 15. Juni 1916 ein.

Posen, den 7. Juni 1916.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

gez. Krahmer.

Unfälle bei Neben- und Kleinbahnen.

Zur Verhütung von Unfällen an unbewachten Übergängen in Schienenhöhe bei Neben- und Kleinbahnen, wird den Wagenführern die größte Vorsicht beim Passieren der Uebergänge zur Pflicht gemacht. Sie werden darauf hingewiesen, daß sie beim unachtsamen Passieren der Bahn ihr eigenes Leben gefährden und sich außerdem einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 Reichsstrafgesetzbuch aussetzen.

Die Ortsvorstände haben die Bekanntmachung wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Lissa, den 9. Juni 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Im Monat Mai d. Js. haben Jagdscheine erhalten:

Beginn der Galtigkeit.

Jahresjagdscheine.

- | | |
|------------|--|
| 4. 5. 16. | Landwirt Otto Paulia, Jedlihuwalde. |
| 5. 5. 16. | Reg.-Baumeister F. Maier, Lissa. |
| do. | Leutnant d. R. A. Schubert, Grune. |
| do. | Zahlmmeister-Stellvertreter Wenzel, Reisen. |
| do. | Leutnant Heinz v. Heydebrand, Schloß Storkneß. |
| 6. 5. 16. | Rgl. Oberamtmann Schlichting, Witschenste. |
| 9. 5. 16. | Förster Emil Jämer, Gurschno. |
| 12. 5. 16. | Gutsbesitzer Georg Rasche, Kleischau. |
| 13. 5. 16. | Hausbesitzer Wilhelm Stübner, Lissa. |
| do. | Rgl. Kammerherr v. Dziecyński-Morawski, Lubonia. |
| 16. 5. 16. | Oberleutnant v. Gutsch, z. St. Posen. |
| 26. 5. 16. | Zwölfer Arthur Röske, Lissa. |

Lissa, den 9. Juni 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Weg von Baune nach Dobramischel ist wegen Neufestsetzung bis auf weiteres gesperrt.

Storkneß, den 10. Juni 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B. Brandt.

1. Der Herr Minister gibt bekannt, daß die Mehrenlese durch Schulkinder im Anschluß an die letzte Ernte einen Geldwert von mehr als 230 000 M. ergeben hat und daß diese angesichts ihrer volkswirtschaftlichen und erzieherischen Bedeutung auch weiterhin Förderung verdienen. Wir bitten

deshalb, von Besitzern die Erlaubnis zum Sammeln der Mehren auf den abgeernteten Getreidefeldern einzuholen. Das Sammeln geschieht am besten an einem Schultage unter der Aufsicht des Lehrers; es kann aber auch von zuverlässigen Kindern an den schulfreien Nachmittagen fortgesetzt werden. Der Ertrag ist dem „Roten Kreuz“ in der Kreisstadt oder dem „Jugendamt für Kriegsbefähigte“ zu Händen des Direktors der Siemens-Oberrealschule Seheimen Studienrats Professor Dr. Gropp, Charlottenburg, zu übersenden. Bis zum 15. Oktober d. Js. ist uns über das Ergebnis der Mehrenlese an uns zur Weitergabe zu berichten.

2. Sparfames Umgehen mit den Vorräten zur Bekleidung ist aus wirtschaftlichen und vaterländischen Gründen geboten. Diesem Erfordernis entspricht die herrschende Mode nicht. Sie verschwendet durch übertrieben faltenreiche Formen bei Röcken, Mänteln pp. so große Stoffmengen, daß oft doppelt soviel als bei einfacherer Ausführung nötig wird und bei längerer Dauer des Wegfalls der Einfuhr von Gewerkerstoffen eine Gefährdung der Deckung unseres Bedarfs eintreten kann. Der häufige Wechsel und die oft unedelmässigen verschwenderischen Formen der Mode liegen zudem nicht im Interesse der Verbraucher sondern der Hersteller. Der Kriegs- wie der Kultusminister wünschen deshalb, daß Ältere Schülerinnen, schulentlassene Mädchen und Frauen ermahnt und belehrt werden, sich in der Bekleidungsfrage den Verhältnissen anzupassen und durch eine vernünftige und schlichte Kleidung das Durchhalten auch in dieser Beziehung ermöglichen.

Lissa, den 12. Juni 1916.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III und Storkneß.

Nichtamtlicher Teil.

* Das Eisene Kreuz erster Klasse hat erhalten der Ubootsmannsmaat eines Unterseeboots Konrad aus Lissa.

* Das Eisene Kreuz zweiter Klasse ist dem Wiegewachmeister Werner, früher Einjährig-Freiwilliger im Feldart.-Regt. 56, verliehen worden.

* Den Heldentod fürs Vaterland starb der Hauptmann Schmittendorf im Inf.-Regt. 50.

* Pfingsten, das sonst liebliche Frühlingsfest, zeigte sich diesmal nicht von der schönsten Seite. Der Sonnabend brachte abends einen heftigen wolkenbruchartigen Regen, dazu einen starken Sturm, der verschiedenen Schaden an Bäumen und Sträuchern verursachte. Einzelne Getreidefelder waren von dem Unwetter gänzlich niedergedrückt. Frühe und wolkenreicher begann der erste Feiertag und blieb es den ganzen Vormittag über. Erst in den Nachmittagsstunden heiterte sich das Wetter etwas auf, so daß noch mancher Spaziergang ins Freie unternommen werden konnte. Die beiden Gartenkonzerte im Volksruh und in Schieferwerder waren des zweifelhaften Wetters wegen nicht zu zahlreich besucht. Der zweite Feiertag zeigte sich am Morgen in hellem Sonnenglanz, wenn auch die Kühle immerhin noch bemerkbar war, aber das Wetter heiterte sich ständig mehr auf und so waren Ausflüge in die nähere und weitere Umgegend ermöglicht.

* Ueber die Mitnahme zu umfangreichen Handgepäck in die Personenwagen durch einzelne Reisende wird mit Recht häufig Klage geführt. Dieser Mißbrauch wird natürlich gerade in der Zeit am lebhaftesten empfunden, in der die Züge wegen des regen Reiseverkehrs stark benutzt und die Abteile ohnedies schon recht gefüllt sind. Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung jedem Reisenden der ersten drei Klassen nur der über und unter seinem Sitzplatz befindliche Raum zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung steht und daß noch nicht besetzte Sitzplätze sowie der über und unter diesen befindliche Raum dazu nicht verwendet werden dürfen. Die Stations- und Zugbeamten sind neuerdings strengstens angewiesen, darüber fortbauend zu wachen, daß die Reisenden diese Vorschrift streng befolgen.

* Verwendung der durch Blitzschlag getöteten Tiere. Wie Kreistierarzt Reimers, Freiburg (Elbe), bekannt gibt, kann das Fleisch von Tieren, die infolge von Unglücksfällen — Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Notfällen, Blitzschlag, Erstickung — den Tod erlitten haben, zum menschlichen Genuß verwendet werden, wenn die Eingeweide sofort nach dem Tode dem Tiere entnommen werden.

* Laßt das Gemüse auswachsen! Als junges Gemüse sollte in der Jetztzeit vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus von den Gartenbesitzern weit mehr zurückgehalten werden. In den Marktständen und Läden fallen die knirschtigen Kohlrabi (Oberrüben) und die rattenstanzähnlichen Möhren sehr unangenehm auf! Könnten diese viel zu jungen und längst noch nicht ausgebildeten Gemüsearten nicht wenigstens noch 14 Tage in der Erde bleiben? Sie würden alsdann uns doppelt so viel Masse und auch Nährwert bieten, in

einer Zeit, wo wir tatsächlich hausälterisch mit unseren Nährstoffen umgehen sollten. Dasselbe gilt von den bald erscheinenden Erbsen und Bohnen. Wenn Feinschmied dabei nicht ganz auf ihre Rechnung kommen, so schadet das schließlich auch nichts.

*** Sammelt Gummiabfälle!** Ähnlich wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Gummiabfälle, Altgummi und Regenerate von mehr als einem Kilogramm für die Person beschlagnahmt und am 1. Juni von neuem bei der Kaufschmiedestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, zu melden sind. Wie frühere Sammlungen von Gummi gezeigt haben, finden sich immer wieder Gummiabfälle aller Art in Haushaltungen und Betrieben an. Im Interesse einer weiteren Versorgung der Industrie mit Material zur Herstellung neuer Gummiwaren liegt es, alle, auch kleine Mengen von Gummiabfällen den Sammel-läger für Gummi zuzuführen.

Gefahr Dem Wirt Franz Bierchala in Kossow ist am 4. Juni nachmittag der Stall niedergebrannt. Das Feuer ist auf dem Nachbargehöft des Häuslers Jowjat wahrscheinlich durch Kinder verursacht worden und hat dann an dem Strohdach des Bierchalschen Stalles reichlich Nahrung gefunden. Bierchala ist niedrig versichert.

Bromberg Ueber eine Friedensprophezeiung wird hier gegenwärtig folgende schaurige Geschichte erzählt: In einem Straßenbahnwagen sitzt eine fein gekleidete Dame. An der nächsten Haltestelle setzt sich eine Zigeunerin neben sie, was der Dame nicht zu passen scheint. Sie steht auf und begibt sich auf die Plattform des Wagens, wobei ihr die beleidigte Zigeunerin nachruft: „Sie mit Ihren 4 Dittchen im Portemonnaie brauchen gerade nicht so vornehm zu tun.“ Allgemeines Gelächter im Wagen. Draußen auf der Plattform spricht die Dame mit einem bekannten Herrn und sagt dabei: „Wie weiß das Weib, daß ich zufällig wirklich nur 40 Pfg. bei mir habe?“ Als die Dame abgestiegen war, begibt sich der erwähnte Herr ins Innere des Wagens und fragt die Zigeunerin, wie viel Geld er bei sich trage. „108 Mark“ lautet die Antwort. „Stimmt“, erwidert der Herr, „wenn Sie alles wissen, müssen Sie wohl auch sagen können, wann der Krieg zu Ende geht.“ Die Zigeunerin überlegt einen Augenblick und sagt: „Jawohl, das kann ich. Der Krieg endet am 17. August 1916.“ „Das haben Sie in der Zeitung gelesen“, antwortet der Herr und die Zigeunerin entgegnet: „Nein, mein Herr, denn ich lese überhaupt keine Zeitung.“ Diese Geschichte wird zurzeit hier viel herumgetragen und — was das Merkwürdigste ist — auch geglaubt.

Neustadt D.-S. In der Nacht zu Dienstag tötete Frau Wilhelmine Sentner in Freudenthal ihre drei Kinder, und zwar zwei Kraben im Alter von elf und zwölf Jahren und ein Mädchen von zwei Jahren. Sie hatte unter die Betten mit Spiritus durchtränkte Lappen gelegt und angezündet. Durch den im Zimmer entstandenen Rauch ersticken die Kinder. Die Leichen wiesen auch Brandwunden auf. Die Mörderin, deren Mann sich in russischer Gefangenschaft befindet, hatte sich mit einem andern Mann in ein Verhältnis eingelassen.

Wer über das geleglich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande.

Deutsche und österreichische Truppen werfen die Russen an der Strypa zurück.

B. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier. 11. Juni. Westlicher Kriegsschauplatz.

Beiderseits der Maas heftige Artilleriekämpfe. Die gestern gemeldete Deute aus den Angriffen östlich des Flusses hat sich noch um 3 Geschütze und 7 Maschinengewehre erhöht. Westlich von Martirch machte eine deutsche Patrouille, die in die französischen Gräben eindrang, 1 Offizier und 17 Mann zu Gefangenen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von Krewo fliehen deutsche Erkundungsabteilungen in die russische Stellung vor; sie zerstörten die feindlichen Anlagen und brachten 100 Russen sowie 1 Maschinengewehr als Beute ein.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues. Oberste Seeresleitung.

B. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier. 12. Juni. Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Champagne, nördlich von Perthes, drangen deutsche Erkundungsabteilungen in die französischen

Stellungen, machten nach kurzem Kampf 3 Offiziere und über 100 Mann zu Gefangenen, erbeuteten 4 Maschinengewehre und kehrten planmäßig in die eigenen Gräben zurück. Beiderseits der Maas unverändert lebhaftes Artillerief Feuer.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen der Armee des Generals Grafen Bothmer warfen russische Abteilungen, die nordwestlich von Buczacz (an der Strypa) im Vorgehen waren, wieder zurück; über 1300 Russen blieben als Gefangene in unserer Hand. Im übrigen hat sich die Lage der deutschen Truppen nicht geändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse. Oberste Seeresleitung.

Erfolgreiche Fliegerangriffe auf Oberitalien.

Ein Geschwader von Seeflugzeugen bombardierte in der Nacht auf den 12. Juni die Bahnstrecke San Dona-Mestre und die Bahnanlagen in Mestre ausgiebig mit sichtlich gutem Erfolg. Mehrere Volkstreffer in die Lokomotiv-Nemise wurden erzielt. Auch das Arsenal von Venedig wurde mit einigen Bomben belegt. Trotz des heftigen Abwehrfeuers sind alle Flugzeuge eingeklinkt. Flottenkommando.

Ein italienischer Hilfskreuzer versenkt.

Wien, 10. Juni. Amtlich. Eins unserer Unterseeboote hat am 8. laufenden Monats abends den von mehreren Zerstörern begleiteten großen italienischen Hilfskreuzer „Principe Umberto“, mit Truppen an Bord, torpediert. Das Schiff sank binnen wenigen Minuten. Flottenkommando.

Der Bericht aus Rom meldet dazu: Zwei feindliche Uboote griffen am Donnerstag gegen Abend in der unteren Adria einen italienischen Transport an, der aus drei Dampfern mit Truppen und Kriegsgerät bestand. Der Transport war von einem Geschwader Torpedobootzerstörer begleitet. Die Unterseeboote wurden unverzüglich angegriffen. Es gelang ihnen jedoch, Torpedos abzufeuern, deren einer den Dampfer „Principe Umberto“ traf. Der Dampfer ging trotz der Rettungsmittel, über die der Transport verfügte und trotz schneller Hilfe von Seiten anderer auf der Fahrt befindlichen Einheiten in wenigen Minuten unter. Die Verluste sind noch nicht genau bekannt. Dem Vernehmen nach bestand ungefähr die Hälfte der mit dem Dampfer Untergegangenen aus Militärpersonen.

Eine russische Reiterbrigade zersprengt.

B. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier. 13. Juni. Westlicher Kriegsschauplatz.

Gegen einen Teil unserer neuen Stellungen auf den Höhen südöstlich von Ypern sind seit heute örtliche Angriffe der Engländer im Gange.

Auf dem rechten Maasufer beiderseits des von der Feste Douaumont nach Südwesten streichenden Rückens schoben wir unsere Linien weiter vor.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der Düna südöstlich Dubena zersprengte das Feuer unserer Batterien eine russische Kavalleriebrigade.

Nordöstlich von Baranowitschi war das feindliche Artillerief Feuer lebhafter.

Die Armee des Generals Graf Bothmer wies westlich von Przewloka an der Strypa feindliche Angriffe restlos ab.

Bei Bodhaicze wurde ein russisches Flugzeug durch einen deutschen Flieger im Luftkampf bezwungen. Führer und Beobachter (ein französischer Offizier) sind gefangen. Das Flugzeug ist geborgen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues. Oberste Seeresleitung.

Jederzeit

auch mitten im Monat, kann man den „Lissaer Anzeiger“ bestellen. Die Postanstalten nehmen Bestellungen auf den „Lissaer Anzeiger“ nicht nur für das Vierteljahr, sondern auch für einzelne Monate an. Bezugspreis monatlich 45 Pfg., auswärts mit Abtrag 59 Pfg.